

DIE SITUATION IN GEORGIEN¹

Beschluß

Auf seiner 3618. Sitzung am 12. Januar 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/5)"².

Resolution 1036 (1996) vom 12. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 993 (1995) vom 12. Mai 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996³,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens,

betonend, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um bald eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens,

feststellend, daß im November 1995 in Georgien Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten wurden, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß diese Wahlen einen positiven Beitrag zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) leisten werden,

in Bekräftigung des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen⁴,

unter Mißbilligung der anhaltenden Obstruktion dieser Rückkehr durch die abchasischen Behörden,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, insbesondere in der Region von Gali, in der noch immer keine sicheren Bedingungen herrschen,

sowie zutiefst besorgt über die Zunahme der Gewalt und die Tötungen, die in den unter der Kontrolle der abchasischen Seite stehenden Gebieten begangen werden und von denen in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 8. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁵ berichtet wird,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁶ zur Situation in Abchasien (Georgien),

erneut erklärend, daß die Parteien das humanitäre Völkerrecht strikt einzuhalten haben,

im Hinblick darauf, daß die Parteien das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung⁷ mit Unterstützung der Gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien insgesamt geachtet haben,

mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Mission und der Gemeinsamen Friedenstruppe bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den beide zur Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone geleistet haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheit des Personals der Mission und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und unter Betonung der Bedeutung, die er der Bewegungsfreiheit dieses Personals beimißt,

feststellend, daß sich das bevorstehende Treffen des Rates der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, das am 19. Januar 1996 in Moskau abgehalten werden soll, mit der Verlängerung des Mandats der Gemeinsamen Friedenstruppe befassen wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996³;

2. *verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993, 1994 und 1995 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

³ Ebd., Dokument S/1996/5.

⁴ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/397.

⁵ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/9.

⁶ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1435.

⁷ Ebd., *Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/583.

3. *bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts zu intensivieren, und ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu diesem Zweck fortzusetzen;

4. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *auf*, ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung zu erzielen, und fordert sie außerdem *auf*, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;

5. *verlangt*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Zeitplan beruht, erheblich beschleunigt, und verlangt außerdem, daß sie die Sicherheit der sich bereits in dem Gebiet befindenden von selbst zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen⁴ regelt;

6. *fordert* die abchasische Seite in diesem Zusammenhang *auf*, als ersten Schritt die sichere und würdige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu fördern;

7. *verurteilt* die ethnisch motivierten Tötungen und die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, die in Abchasien (Georgien) begangen werden, und fordert die abchasische Seite *auf*, die Sicherheit aller Personen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewährleisten;

8. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu verbessern, um ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen, und fordert sie außerdem *auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie in bezug auf die Inspektion der Lagerstätten für schwere Waffen durch die Mission nachzukommen;

9. *begrüßt* die von der Mission und der Gemeinsamen Friedenstruppe in der Region von Gali getroffenen zusätzlichen Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flücht-

linge und Vertriebenen gerichtet sind, sowie alle geeigneten Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

10. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Ausarbeitung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996 beschrieben, und fordert die abchasischen Behörden *auf*, bei den diesbezüglichen Bemühungen voll zu kooperieren;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 12. Juni 1996 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der Gemeinsamen Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

12. *ermutigt* die Staaten *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung⁷ und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, wie von den Gebern bestimmt, zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Tätigkeit der Mission;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3618. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3658. Sitzung am 25. April 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/284)"⁸.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 15. April 1996 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁰ geprüft. Außerdem hat er mit Genugtuung das Schreiben der Regierung

⁸ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

⁹ S/PRST/1996/20.

¹⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/284.